

Stallordnung

A. Allgemeines

1. Jeder Einsteller ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der gemeinsame Zweck der Gemeinschaft im Sinne der Satzung verwirklicht wird (D.5). Hierzu gehört insbesondere ein rücksichtsvoller von wechselseitigem Respekt getragener Umgang miteinander.
2. Jeder Einsteller ist für die Unterhaltung und Pflege der von ihm eingestellten Pferde/Ponys selbst verantwortlich und hat dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes gewissenhaft durchzuführen.
3. Jeder Einsteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich der Stall in einem sauberen und ordentlichen Zustand befindet. Der Stall ist so zu verlassen, wie man ihn anzutreffen wünscht.
4. Jeder Einsteller verpflichtet sich, sparsam mit den zur Verfügung gestellten Futtermitteln und Einstreu umzugehen. Eine Kostenersparnis kommt allen zugute.

B. Ausmisten.

1. Die eingestellten Pferde sind täglich zu misten. Eine Matratzenstreu ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
2. Jedem Einsteller steht in der Regel pro Tag maximal 2 Gartensäcke [272 Liter] Stroh bzw. pro Woche 1,5 Ballen Sägespäne als Einstreu zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist eine Grundeinstreu, falls die Box wegen Erstbezug, Urlaubsabwesenheit, Vergabe einer Wurmkur etc. vollständig ausgeräumt und neu eingestreut wird
3. Jeder Einsteller verpflichtet sich, so **sparsam** wie möglich mit der Einstreu umzugehen. Die vorstehend angegebenen Mengen stellen eine Obergrenze dar, die nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.
4. Der Mist ist ordentlich in die bereitstehenden Mistcontainer zu verbringen und dort bei Ausfall des Förderbandes auch hochzuschaukeln. Keinesfalls darf der Mist einfach nur abgekippt werden. Mistberge oberhalb der Containerkante sind zu glätten.
5. Nach dem Misten sind die Stallgassen und der Außenbereich, um die Mistcontainer, zu kehren/säubern.

C. Füttern

1. Das Füttern der Pferde wird durch die Einsteller gem. dem festgelegten und im Stall ausgehängten Futterplan erledigt. In Ausnahmefällen ist ein Tausch eines Fütterungstermins möglich. Dieser Tausch ist schriftlich in dem Futterplan zu vermerken.
2. Im Falle einer Verhinderung hat jeder Einsteller selbständig für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Stallfremde Personen dürfen nicht als Vertreter benannt werden. Personen unter 18 Jahren ist das Füttern der Pferde nicht gestattet.
3. Futterzeiten sind 07:00 Uhr –08:00 Uhr, 12:00 Uhr –13:00 Uhr und 19:00 Uhr -20:00 Uhr.

4. Die Vergabe des Kraftfutters/Raufutters erfolgt in Form, der durch die Einsteller vorgerichteten Eimer/Gartensäcke...
5. Die Fütterung vom Heu erfolgt grundsätzlich morgens und abends, kann aber auch auf alle 3 Fütterungen verteilt werden, sofern die vereinbarte tägliche Heumenge nicht überschritten wird.
6. Die Heumenge richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des eingestellten Pferdes/Ponys. Grundsätzlich wird eine Heumenge von je 1,5 -2kg je 100kg Lebendgewicht pro Tag als ausreichend erachtet.
7. Soweit ein Pferd einen höheren Bedarf an Heu hat (z.B. Pferde, die auf Spänen stehen), so kann dies auf Antrag durch die Einstellergemeinschaft genehmigt werden. Der dann fällige Aufpreis wird durch die Einstellergemeinschaft festgesetzt und ist im Voraus zusammen mit dem monatlichen „Regelbeitrag“ an die Einstellergemeinschaft zu zahlen.
8. Grundsätzlich sollte jedem Pferd im Interesse der Kostenersparnis nur so viel gefüttert werden, wie es tatsächlich braucht.

D Abladen von Heu und Stroh

1. Alle Einsteller sind verpflichtet sich an dem Abladen von Stroh und Heu zu beteiligen.
2. Zu diesem Zwecke können „Abladegruppen“ gebildet werden, die in turnusmäßigem Wechsel eingesetzt werden. Die Gruppeneinteilung ist im Stall ausgehängt.
3. Die Mitteilung, welche Abladegruppen die jeweiligen Heu-/Strohlieferung abzuladen haben, erfolgt durch gesonderten Aushang.
4. Im Falle einer Verhinderung hat jeder Einsteller selbständig für eine adäquate Vertretung zu sorgen.

E. Nutzung der Paddocks

1. Die Nutzung der Paddocks steht allen Einstellern zu und erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Nutzungszeiten sind Absprachen zu treffen, wobei hier eine entsprechende Kompromissbereitschaft unabdingbar ist.
2. Der Strom für die Paddocks ist bei Nutzung immer anzustellen
3. Der Paddock ist regelmäßig zu pflegen, sauber und instand zu halten.
4. Die Fütterung der Pferde erfolgt grundsätzlich im Stall. Heufütterung auf dem Paddock ist nur mit Netz, Sack, Raufe etc. gestattet.
5. Alle Veränderungen an und auf den Paddocks sind beim Vorstand genehmigungspflichtig vgl. Einstellervertrag §9, Nr. 5.

F. Abspritzplatz/Putzplatz/ Solarium

1. Der Abspritzplatz, Putzplatz und das Solarium sind unverzüglich nach der Benutzung zu säubern.
2. Putzkisten, Decken, Heusäcke etc. sind ebenso unverzüglich zu entfernen.

G. Sonstiges

1. Die Hufe der Pferde sind vor dem Verlassen des Stalls auszukratzen und der Mist sofort zu beseitigen.
2. Der anfallende Abfall ist sortiert in die jeweiligen Müllbeutel zu entsorgen. Diese sind rechtzeitig zur Abholung vor dem Anlagentor zu deponieren.
3. Die Sattelkammern sowie der Stall und das Anlagentor sind abzuschließen, sofern sich niemand mehr in dem Stall bzw. auf der Anlage befindet.
4. Der Hauptschalter des Solariums ist nach Gebrauch wieder auf Nullstellung zu bringen.
5. Der Strom der Paddocks ist nach Gebrauch abzuschalten.

Neuhofen, 09.06.2022